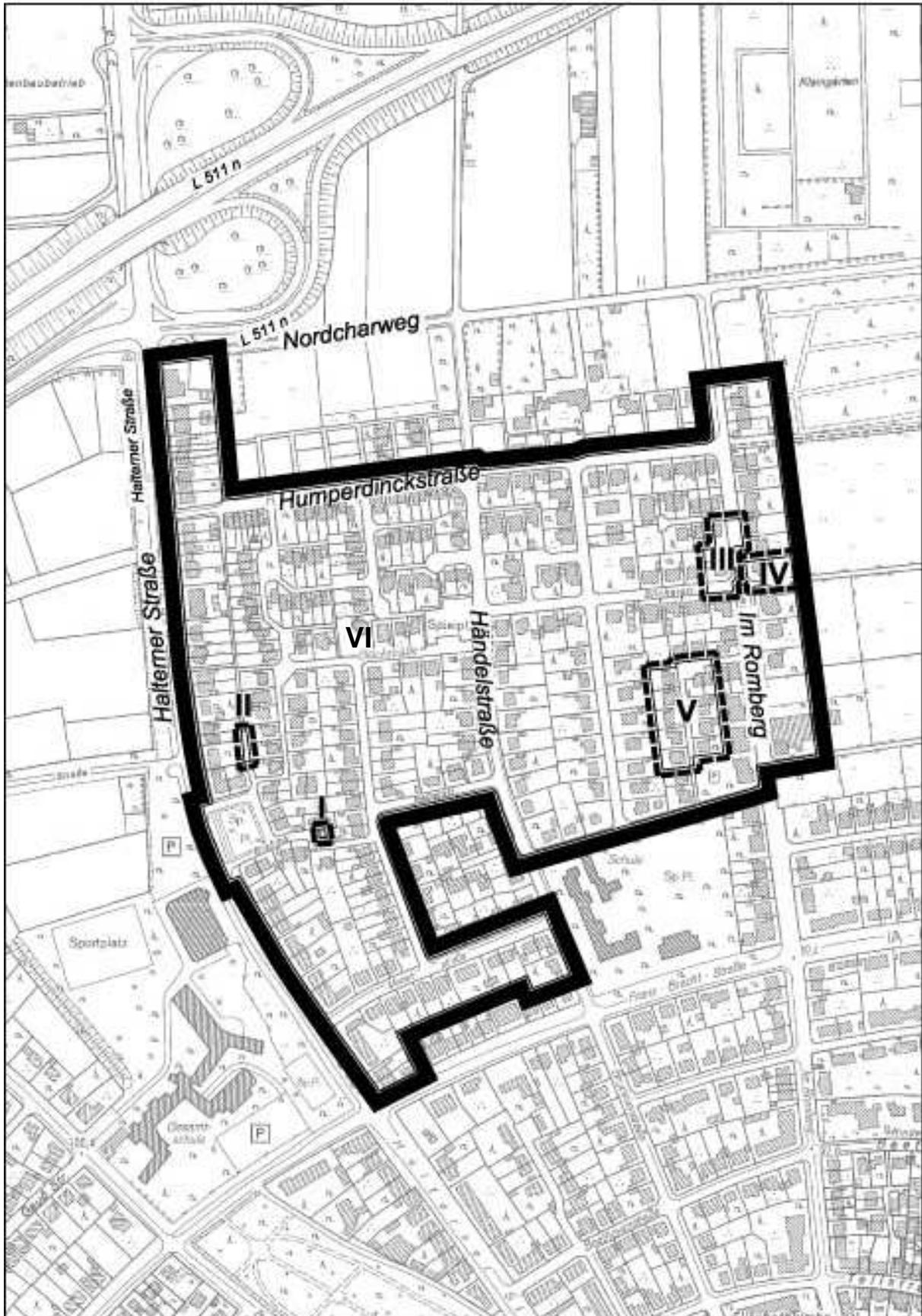


Begründung
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum
Bebauungsplan Nr. 79 – Händelstraße –
6. Änderung – vereinfachtes Verfahren – gem. § 13 BauGB



1. Planungserfordernis und Planungsziel

Der seit dem 29.11.1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 79 – Händelstraße – wurde bereits durch mehrere Änderungsverfahren den städtebaulichen Erfordernissen angepasst.

In verschiedenen Teilbereichen südlich der Humperdingstraße bedurfte es u. a. auf Grund diverser Anträge von Grundstückseigentümern zum Erwerb von Teilen städtischer Verkehrsflächen erneut der Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Veräußerung von Teilen der Verkehrsflächen wird dadurch ermöglicht, dass der Ausbau hinter den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückgeblieben ist.

Darüber hinaus werden im Zuge des Änderungsverfahrens weitere planungsrechtliche Festsetzungen den städtebaulichen Erfordernissen angepasst.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche bzw. Änderungen und Anpassungen:

- Verbindungsweg parallel zur Halterner Straße zwischen Onkensruh und Humperdinckstraße -Teilfläche aus dem Flurstück 922, Flur 237.

Es handelt sich hier um ein nicht ausgebautes Wegestück, das im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt ist, aber als Verkehrsfläche nicht benötigt wird. Die Fläche soll dem angrenzenden Wohngebiet zugeordnet und an den Anrainer verkauft werden.

- Brahmstrasse, Flur 237, Flurstück 124 - Fläche für Versorgungsanlagen - Umformerstation.

Da von Seiten des Versorgungsträgers (RWE) ein anderer Standort auf einem privaten Grundstück gewählt wurde, kann die nicht mehr benötigte Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich des südlich angrenzenden Teils der Verkehrsfläche dem angrenzenden Wohngebiet zugeordnet und an den Grundstücksnachbar veräußert werden. Auf der Fläche befinden sich bereits zwei Garagen in privater Nutzung, der angrenzende Teil der Verkehrsfläche wird für verkehrliche Zwecke nicht benötigt.

- Kurt-Weill-Weg, Flur 237, Flurstücke 908 / 909 und 962 / 987.

Auf den v. g. Grundstücken setzt der Bebauungsplan - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußweg - fest. Es handelt sich um zwei Fußwege, die als zusätzliche rückwärtige Erschließung - sogenannte Dungwege - der Grundstücke am Kurt-Weill-Weg dienen sollten. Im Rahmen der baulichen Entwicklung wurde von Seiten der Grundstückseigentümer ein Ausbau der Wege nicht für erforderlich gehalten. Da die inzwischen realisierte Bebauung den Bau der Wege nicht mehr zulässt - die Flächenanteile wurden in die angrenzenden Grundstücke einbezogen - soll der Bebauungsplan an die Gegebenheiten angepasst werden. Die Verkehrsflächen werden als Wohngebiet festgesetzt. Eigentumsverhältnisse werden durch die planungsrechtliche Anpassung nicht berührt.

- Weg in östlicher Verlängerung der Silcherstraße, Flur 237, Flurstück 939.

Die nördlich des Weges festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche überplant den in der Örtlichkeit vorhandenen Weg, der nach Osten in den bisher landwirtschaftlich genutzten Außenbereich führt. Dieser Weg soll planungsrechtlich gesichert werden, zumal das angrenzende Grundstück bebaut ist, ohne den Weg zu tangieren. Die überbaubare Grundstücksfläche wird an die vorhandene Bebauung angepasst, in dem die Baugrenze nach Norden verschoben wird. Die Eigentumsverhältnisse werden von dieser Anpassung nicht berührt.

- Im Romberg, Flur 237, Teil des Flurstückes 940 und das Flurstück 272.

Die Straße Im Romberg wurde verkehrsberuhigt ausgebaut und fertig gestellt, die v. g. Grundstücksteile werden daher nicht mehr benötigt. Auch hier sollen die Grundstücksteile als Wohngebiet festgesetzt und an den kaufinteressierten Anrainer veräußert werden.

- Der Bebauungsplan bindet durch die zeichnerische Festsetzung von Baumstandorten innerhalb der Verkehrsflächen den Straßenbaulastträger, die Straßenbäume genau nach den Vorgaben der Festsetzungen zu pflanzen. Diese Festsetzungen wurden zu einem Zeitpunkt getroffen, als weder die künftigen Grundstücksgrenzen noch die Grundstückszufahrten als Anhaltspunkte vorlagen. Bei der Ausbauplanung - der Ausbaustandard entspricht dem verkehrsberuhigter Bereiche - ergaben sich zwangsläufig Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten. Dieses wiederum führte regelmäßig zu Diskussionen und Auseinandersetzungen mit den Anliegern. Um diese Probleme auszuschließen, wird seit geraumer Zeit auf die konkrete Festsetzung der Baumstandorte im Bereich der Verkehrsflächen verzichtet. Zur planungsrechtlichen Sicherung von Baumpflanzungen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen wird daher bei städtebaulicher Notwendigkeit eine flexiblere Festsetzung gewählt. Da der Ausbau der Verkehrsflächen einschließlich der Baumpflanzungen abgeschlossen ist, dass Erfordernis für eine geänderte Festsetzung nicht mehr besteht und um die Diskrepanz zwischen festgesetzten und tatsächlich gepflanzten Straßenbäumen im Bebauungsplan Nr. 79 zu beheben, sollen die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte aus der Planzeichnung entfernt und somit aufgehoben werden.

2. Planverfahren

Da die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 lediglich der Anpassung von Festsetzungen dient, ohne damit von den Zielen bzw. Grundzügen der Planung abzuweichen, konnte für die Planänderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Für die Anwendung dieses Verfahrens spricht auch der Umstand, dass die sonstigen Bebauungsplanfestsetzungen in den Grundzügen beibehalten werden.

Laut Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen wurde die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung vom 13.08.2007 zur Kenntnis gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Planfeststellungsunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 22 vom 17.08.2007 in der Zeit vom 27.08.2007 bis 27.09.2007 einschließlich während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich aus. Da Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange von den Planänderungen erkennbar nicht betroffen waren, konnte auf eine Beteiligung verzichtet werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen / Hinweise vorgetragen bzw. Stellungnahmen abgegeben, die gem. § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und einer Abwägung hätten unterzogen werden müssen.

3. Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die o.g. Bebauungsplanänderung hat auch nicht die Neuausweisung von Bauflächen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 18 BNatSchG zur Folge. Somit bedarf es auch keiner Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

4. Textlicher Teil des Bebauungsplanes Nr. 79 - Händelstraße - 6. Änderung - vereinfachtes Verfahren -

Der textliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 79 – Händelstraße – behält weiterhin seine Gültigkeit.

Recklinghausen, den 18.10.2007

Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor